

## Newsletter

### Umwelt □ Technik □ Vergabe

Achtundvierzigste Ausgabe, März 2019

Seite

- Kein Schutz des öRE vor schrittweisem Entzug von Sammelmengen durch gewerbliche Sammlungen..... 1
- Einstufung von Spiegeleinträgen – Schlussanträge des Generalanwalts in den Rechtssachen C-487/17 – C-489/17 ..... 4
- Dieselfahrverbote für Fahrzeuge der privaten Entsorgungswirtschaft? ..... 5
- Drittschutz durch Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzungen ..... 6
- Klagebefugnis eines Gewässereigentümers gegen fremde Nutzungen eines Gewässers ..... 7
- Amtspflichten des Betreibers einer kommunalen Kläranlage in Bezug auf die Behandlung legionellenbelasteten Abwassers ..... 10
- BGH-Urteil zur Frage, welches Gewährleistungsrecht beim Verkauf von GmbH-Geschäftsanteilen gilt ..... 13
- Von einem Grundstücksverkäufer sind Kenntnisse über Umstände, die den Verdacht einer Altlast begründen, dem Käufer vor Abschluss des Kaufvertrags zu offenbaren..... 15
- Unwirtschaftliches Einzellos eines auf mehrere Lose aufgeteilten Gesamtauftrages kann aufgehoben werden! ..... 17
- Bundesverfassungsgericht zu Jones Day – Wie sicher sind die Ergebnisse einer internen Untersuchung? ..... 18
- Aktuelle Veröffentlichungen..... 19
- Aktuelle Veranstaltungen..... 20

**Köln**  
Von-Werth-Straße 2  
50670 Köln

T +49 (0)221 4207-0  
F +49 (0)221 4207-255

**Berlin**  
Rankestraße 26  
10789 Berlin

T +49 (0)30 235122-0  
F +49 (0)30 235122-23

□ **Kein Schutz des öRE vor schrittweisem Entzug von Sammelmengen durch gewerbliche Sammlungen**

*Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) hat in zwei Urteilen vom 20.11.2018 (20 A 876/17 und 20 A 953/17) über die Zulässigkeit von gewerblichen Alttextilsammlungen entschieden. Dabei hat das OVG zu verschiedenen praktisch bedeutsamen Rechtsfragen des Anzeigeverfahrens und den materiell-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen Stellung genommen. In formeller Hinsicht befassen sich die Entscheidungen unter anderem mit der Darlegung der Verwertungswege, an die nach Auffassung des OVG bei Alttextilien keine hohen Anforderungen zu stellen sind. Materiell-rechtlich setzt das OVG konsequent die Rechtsprechungslinie um, wonach bereits zulässigerweise durchgeführte gewerbliche Sammlungen nicht bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind, ob die angezeigte Sammlung im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen die sog. Irrelevanzschwelle überschreitet und ihr daher überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Auf die Verhinderung der daraus resultierenden Gefahr, dass dem betroffenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) durch zeitlich aufeinanderfolgende Neuanzeigen gewerblicher Sammlungen schrittweise Sammelmengen entzogen würden, ist die gesetzliche Regelung nach Ansicht des OVG nicht zugeschnitten.*

Im Hinblick auf das Anzeigeverfahren hat das OVG zunächst bestätigt, dass die in § 18 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorgesehene Drei-Monatsfrist lediglich für den Zeitpunkt maßgeblich ist, zu dem die angezeigte Sammlung aufgenommen werden darf, wenn sie nicht zuvor vollziehbar untersagt wird. Einer späteren Untersagung oder Beschränkung der Sammlung nach § 18 Abs. 5 KrWG steht der Ablauf der Frist demgegenüber nach Ansicht des OVG grundsätzlich nicht

entgegen. Das ist konsequent, weil gewerbliche Sammlungen lediglich einem Anzeigeeerfordernis, aber keinem Genehmigungserfordernis unterliegen; angesichts des gesetzlichen Verzichts auf eine Genehmigung kann der Ablauf der Wartezeit keine Rechtswirkung entfalten, die einer Genehmigungserteilung gleichkommt. Das OVG deutet allerdings an, dass der gewerblichen Sammlung nach Ablauf der Drei-Monatsfrist ein Vertrauensschutz zukommen kann, der bei späteren behördlichen Maßnahmen gegen die Sammlung zu berücksichtigen ist. Mangels Entscheidungserheblichkeit ist das OVG hierauf jedoch nicht weiter eingegangen.

Klargestellt hat das OVG zudem, dass nachträgliche Änderungen der Anzeige möglich sind. Zeitliche Einschränkungen dafür bestehen nach Ansicht des OVG jedenfalls dann nicht, wenn nach Art einer Teilrücknahme der ursprünglichen Anzeige lediglich das Ausmaß und der größtmögliche Umfang der Sammlung herabgesetzt wird; ob im umgekehrten Fall einer Ausweitung der Sammlung etwas anderes gelten würde, muss das OVG nicht entscheiden. Daher durften die Sammler noch während des gerichtlichen Verfahrens die ursprünglich angegebenen Sammelmengen deutlich nach unten korrigieren. Das OVG betont in diesem Zusammenhang allerdings auch, dass gewerbliche Sammlungen ausschließlich im angezeigten Umfang rechtmäßig sind. Der Sammler muss sich daher an die von ihm jeweils angezeigten Höchstmengen halten.

Konkretisiert wurden in den Entscheidungen darüber hinaus die Anforderungen, die bei einer Sammlung von Alttextilien an die Darlegung der Verwertungswege im Rahmen des Anzeigeverfahrens zu stellen sind. Dabei ist das OVG im Ausgangspunkt von der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 30.06.2016 (7 C 5.15) ausgegangen, wonach die Darstellung einer lückenlosen Verwertungskette bis zum Abschluss der Verwertung einschließlich der Verwertungsver-

fahren und der genutzten Anlagen nicht erforderlich ist. Während das BVerwG diesen Maßstab in der genannten Entscheidung nur auf den Fall eines Kleinsammlers bezogen hatte, spielt die Größe des Sammelunternehmens in der Argumentation des OVG keine Rolle. Stattdessen hat das OVG allein auf die Verhältnisse am Alttextilmarkt abgestellt. Im Ergebnis hat es als ausreichend angesehen, dass die Sammler in ihren Anzeigen jeweils eine Sortierung der gesammelten Abfälle in einer eigenen Anlage dargelegt und die Entsorgungsunternehmen, die die dabei gewonnenen Fraktionen (tragbare Kleidung, zur Umarbeitung in Putzlappen u.ä. vorgesehene Textilien und Sortierreste) abnehmen, konkret benannt hatten. Damit – so das OVG – würden sich die Klägerinnen seit langem bestehender Verwertungsmethoden und -wege bedienen, deren kapazitätsmäßige Leistungsfähigkeit zur Aufnahme des hierfür bestimmten Materials keiner näheren Konkretisierung bedürften. Diese Wege bildeten die zentrale, gefestigte Grundlage für die gesamte Branche, die auf dem Markt der allgemein als werthaltig erkannten Alttextilien tätig sei und zu der bei wirtschaftlicher Betrachtung auch die öRE gehörten, die Alttextilien getrennt erfassen und verwerten. Die Verwertungsstrukturen für Alttextilien seien seit Jahren stabil. Es bestehe nach dem Sinn und Zweck des Anzeigeverfahrens keine Veranlassung dazu, an ihrem Funktionieren nach Aufnahme der in Rede stehenden Sammlungen zu zweifeln. Drastische Veränderungen zeichneten sich nicht ab.

Von der Tendenz, die Anforderungen an die Darlegung der Verwertungswege im Bereich der Alttextilien gering zu halten, weicht das OVG auch in dem Fall nicht ab, dass die Alttextilien in das EU-Ausland verbracht werden sollen. Nach Ansicht des OVG genügt insoweit die zusätzliche Vorlage des in Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (sog. EU-Abfallverbringungsverordnung) vorgesehenen Vertrages. Das Dokument nach Anhang VII der Abfallverbringungsverordnung, das für die

einzelnen Verbringungen auszufüllen und mitzuführen ist, kann und muss nach Ansicht des OVG demgegenüber in dem auf die Ermöglichung zukünftiger und in ihrer Realisierung noch ungewisser Sammlungen gerichteten Anzeigeverfahren nicht vorgelegt werden. In diesem Punkt hat das OVG ausdrücklich einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs widersprochen, in der auch die Vorlage des Anhang VII-Dokuments gefordert wurde (Urt. v. 25.06.2018, 20 B 17.2431).

In materiell-rechtlicher Hinsicht behandeln die Entscheidungen des OVG im Wesentlichen die Frage, welche Bedeutung bereits rechtmäßig durchgeführten Sammlungen für die Überschreitung der sog. Irrelevanzschwelle zukommt. Diese Irrelevanzschwelle, die je nach betroffener Abfallfraktion und Ausgestaltung der Sammlung des öRE zwischen 10 % und 15 % der Sammelmenge liegt, entscheidet nach der Rechtsprechung des BVerwG darüber, ob einer gewerblichen Sammlung aufgrund der Vermutung des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Da § 17 Abs. 3 KrWG nicht allein auf die einzelne Sammlung, sondern auf ihr Zusammenwirken mit anderen Sammlungen abstellt, sind für die Prüfung einer Überschreitung der Irrelevanzschwelle die Auswirkungen aller maßgeblichen gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen zu addieren.

Dies führt zu der Frage, welche Sammlungen dabei berücksichtigt werden müssen. Bereits mit Urteilen vom 23.02.2018 (7 C 9.16 und 7 C 10.16, dazu Köhler & Klett-Newsletter 2/2018, S. 1 ff.) hatte das BVerwG entschieden, dass sog. Bestandsammlung nicht einzubeziehen sind; sie gehören nach Ansicht des BVerwG zum status quo, auf den die Sammelstrukturen des öRE bereits eingestellt sind. Unter welchen Voraussetzungen eine Bestandsammlung vorliegt, wurde in diesen Entscheidungen des BVerwG allerdings nicht näher ausgeführt.

Nach Ansicht des OVG fallen hierunter alle „bereits rechtmäßig durchgeführten Sammlungen“. Dies eröffnet die Möglichkeit, dass jede (rechtmäßig) neu aufgenommene Sammlung in der Folge zu einer Bestandssammlung wird und damit bei der Beurteilung, ob später aufgenommenen gewerblichen Sammlungen überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, nicht mehr zu berücksichtigen ist. Für die Anwendung des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG macht es danach einen erheblichen Unterschied, ob mehrere Sammlungen gleichzeitig angezeigt werden – dann sind ihre Auswirkungen auf den örE zu summieren – oder nacheinander – dann findet im Ergebnis keine Summierung statt.

Das OVG erkennt zwar die hieraus resultierende Gefahr für die örE, dass sich die Sammelmengen privater Sammlungen, die jeweils für sich genommen die Irrelevanzschwelle unterschreiten, im Laufe der Zeit zu einer Gesamtmenge addieren, die die Irrelevanzschwelle übersteigt. Auf die Verhinderung einer sich schrittweise verwirklichenden Verlagerung von Sammelmengen vom örE zu privaten Sammlungen sei die Irrelevanzschwelle aber nicht zugeschnitten. § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG besage nicht, dass dem örE im Ausgangspunkt das Aufkommen an getrennt zu sammelnden Abfällen umfassend zur Sammlung zustehe, und vermittele ihm keine Rechtsposition, aufgrund deren er den Fortbestand eines von ihm an einem bestimmten Stichtag erzielten Anteils an den gesamten Sammelmengen beanspruchen könnte. Ebenso wenig biete die Vorschrift eine Grundlage für die Berücksichtigung ungewisser weiterer privater Sammlungen, die möglicherweise in Zukunft angezeigt werden und zu weiteren Einbußen bei den Sammelmengen des örE führen können. Maßgeblich sei, welche Auswirkungen als Folge der in Frage stehenden Sammlung im Zusammenwirken mit anderen privaten Sammlungen bevorstünden, die die Sammelmengen des örE bislang noch nicht beeinflussen.

Da in den konkreten Fällen bei dieser Betrachtungsweise die Irrelevanzschwelle nicht überschritten wurde, hat das OVG den Klagen der betroffenen Sammler stattgegeben und die angegriffenen Untersagungsverfügungen aufgehoben.

□ **Einstufung von Spiegeleinträgen –  
Schlussanträge des Generalanwalts  
in den Rechtssachen C-487/17  
– C-489/17**

*Der Europäische Gerichtshof (EuGH) muss sich – soweit ersichtlich zum ersten Mal – anlässlich eines Vorabentscheidungsersuchens mit der Frage der Einstufung sogenannter Spiegeleinträge im Europäischen Abfallverzeichnis (EAV – Entscheidung 2000/532, geändert durch Beschluss 2014/955/EU) als gefährlich oder nicht gefährlich im Sinne von Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (geändert durch die VO Nr. 1357/2014) befassen. Den Schlussanträgen des Generalanwalts in den Rechtssachen C-487/17 – C-489/17 vom 15.11.2018 lassen sich dabei wertvolle Hinweise auch für die Handhabung der – praxisrelevanten – Frage der Einstufung von Spiegeleinträgen nach der deutschen Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entnehmen. Die Entscheidung des EuGH steht noch aus.*

Hintergrund des Vorabentscheidungsersuchens des italienischen Obersten Kassationsgerichtshofs sind diverse Strafverfahren gegen italienische Staatsbürger/Unternehmen wegen der illegalen Deponierung von Abfällen.

Einzustufen waren u.a. Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Siedlungsabfällen; insoweit stellte sich die Frage der korrekten Zuordnung zu den Abfallschlüsselnummern 19 12 11\* („sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten“) bzw. 19 12 12 („sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen“). Zur Einstufung von Spiegeleinträgen vertreten italienische Behörden teilweise die Auffassung, dass bei Zweifeln über das Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder

bei Unmöglichkeit einer diesbezüglichen zuverlässigen Feststellung der Abfall aufgrund des Vorsorgeprinzips bis zum Beweis des Gegenteils als gefährlich einzustufen sei.

Dies veranlasste den italienischen Obersten Kassationsgerichtshof, dem EuGH diverse Fragen zur Handhabung der Einstufungsregelungen des EAV und des Anhangs III der Abfallrahmenrichtlinie vorzulegen.

Die Kernaussagen in den Schlussanträgen des Generalanwalts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Das EU-Recht verlangt, dass der Erzeuger/Besitzer bei Spiegeleinträgen eine angemessene Ermittlung der Zusammensetzung der Abfälle durchführt und anschließend die potentielle Gefährlichkeit der ermittelten Stoffe überprüft, um anhand ihrer Konzentration zu bestimmen, ob sie die Kriterien nach Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie oder Anhang IV der VO Nr. 850/2004 (sogenannte POP-Verordnung) erfüllen (Erw. 60).

Etwaige Analysen müssen anhand von wirksamen und repräsentativen Stichproben durchgeführt werden (Erw. 69). Angesichts der insoweit vagen EU-rechtlichen Vorgaben wenig präzise sind – erwartungsgemäß – die Aussagen des Generalanwalts zu den zulässigen Analyse- und Prüfmethoden: Neben der VO (EG) Nr. 440/2008 nennt der Generalanwalt CEN-Normen, ferner international anerkannte Prüfmethoden und Leitlinien, aber auch nationale Normen (Erw. 64 – 68).

Nicht erforderlich ist dagegen nach Auffassung des Generalanwalts eine erschöpfende Untersuchung der Zusammensetzung des Abfalls sowie sämtlicher potentieller gefährlicher Stoffe und ihrer Konzentrationen. Insoweit seien die Grenzen der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu beachten (Erw. 60, 79 f.). Diese Aussage des

Generalanwalts ist zu begrüßen, zieht sie doch den gelegentlich auch im deutschen Vollzug zu beobachtenden überzogenen Anforderungen an den Umfang der Untersuchung Grenzen.

Bei bloßen Zweifeln/Vermutungen hinsichtlich der Gefährlichkeit eines Spiegeleintrags gebietet das in Art. 191 Abs. 2 AEUV und damit im europäischen Primärrecht niedergelegte Vorsorgeprinzip nach Auffassung des Generalanwalts nicht die Einstufung als gefährlich (Erw. 78).

Es bleibt abzuwarten, wie sich der EuGH zu den aufgeworfenen Rechtsfragen positionieren wird. Wir werden berichten.

□ **Dieselfahrverbote für Fahrzeuge der privaten Entsorgungswirtschaft?**

*Die von Gerichten auf Betreiben der Deutschen Umwelthilfe e.V. geforderten Dieselfahrverbote sind in aller Munde. Durch eine Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BT-Drucksache 19/6335 vom 07.12.2018) soll die Situation nunmehr dadurch entschärft werden, dass an die Verhältnismäßigkeit von Verkehrsverboten bei Überschreitung des EU-Luftqualitätsgrenzwerts für Stickstoffdioxid bestimmte Anforderungen gestellt und Ausnahmen von den Fahrverboten vorgesehen werden. Eine Ausnahme soll danach unter anderem für kommunale Abfallsammelfahrzeuge gelten. Doch was ist mit den Fahrzeugen der privaten Entsorgungswirtschaft?*

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem die Verhältnismäßigkeit von Verkehrsverboten bei Überschreitung des EU-Luftqualitätsgrenzwerts für Stickstoffdioxid von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel konkretisiert werden soll. Der Kern des Entwurfs besteht in einer Ergänzung des § 47 BImSchG, nach der Dieselfahrverbote in der Regel erst bei Überschreitung eines Jahresmittelwerts von 50 Mikrogramm Stickstoffdioxid pro Kubikmeter Luft in Betracht kommen sollen.

Daneben will die Bundesregierung bundesweit einheitliche Ausnahmen von Fahrverboten regeln. Eine dieser Ausnahmen betrifft schwere Kommunalfahrzeuge, die in bestimmter Weise nachgerüstet wurden. Davon erfasst sind unter anderem kommunale Abfallsammelfahrzeuge. Übersehen hat die Bundesregierung aber offenbar, dass die Aufgabe der Abfallentsorgung nicht allein von den Kommunen wahrgenommen wird. Eine entsprechende Ausnahmeregelung für Fahrzeuge privater Entsorgungsunternehmen fehlt in dem

Gesetzesentwurf nämlich. Diese Ungleichbehandlung ist ungerechtfertigt, denn die Entsorgungssicherheit darf auch außerhalb der kommunalen Entsorgungszuständigkeit – also etwa beim „Gelben Sack“ oder bei verwertbaren Gewerbeabfällen – nicht durch Fahrverbote beeinträchtigt werden. Eine Ausweitung der Ausnahme für schwere Kommunalfahrzeuge auf entsprechende Fahrzeuge der privaten Entsorgungswirtschaft im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist daher angezeigt.

Das haben – spät – auch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD erkannt und Ende Februar 2019 beantragt, den vorliegenden Gesetzesentwurf so zu ändern, dass die geplante Ausnahme für kommunale Fahrzeuge grundsätzlich auch für entsprechende Fahrzeuge der privaten Entsorgungswirtschaft gilt.

Dieser Änderungsantrag war mehrheitsfähig. Das neue Gesetz dürfte daher bei normalem Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in der so geänderten Fassung verabschiedet werden.

Damit bleibt – zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen – jedenfalls an dieser Stelle nur noch zu wünschen, dass nunmehr auch die Förderrichtlinie zur Nachrüstung schwerer Kommunalfahrzeuge für Fahrzeuge der privaten Entsorgungswirtschaft geöffnet wird.

□ **Drittschutz durch Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzungen**

*Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 09.08.2018 – 4 C 7.17 – klargestellt, dass Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzungen drittschützende Wirkung zukommt, wenn sie nach dem Planungskonzept Bestandteil eines wechselseitigen nachbarlichen Austauschverhältnisses sind. Dies gelte auch dann, wenn der Bebauungsplan aus einer Zeit vor 1960 stammt, in der man an einen nachbarlichen Drittschutz noch nicht gedacht hatte.*

In dem vom BVerwG entschiedenen Fall wandte sich der Kläger gegen von der Beklagten in Aussicht gestellte Befreiungen in einem der Beigeladenen erteilten Bauvorbescheid. Der Kläger und die Beigeladene waren Eigentümer benachbarter, direkt am großen Wannensee gelegener Ufergrundstücke. Beide Grundstücke liegen im Bereich eines Bebauungsplans, der das Gebiet als Sonderzweckfläche für den Wassersport ausweist. In den Planergänzungsbestimmungen ist für diese Sonderzweckfläche u.a. als Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 1,0 m<sup>3</sup> umbauten Raumes je Quadratmeter Baugrundstück und als zulässige Geschosshöhe 2 Vollgeschosse festgesetzt.

Die Beigeladene plante auf ihrem Grundstück ein Gebäude mit 6 Vollgeschossen und einer Baumasse von 4,3 m<sup>3</sup>. Eine entsprechende Befreiung war ihr im Bauvorbescheid in Aussicht gestellt worden.

Das Verwaltungsgericht gab der Klage statt, das Oberverwaltungsgericht (OVG) wies die Berufung der Beigeladenen zurück. Die vom OVG zugelassene Revision der Beigeladenen blieb ohne Erfolg:

Die vom Beklagten in Aussicht gestellte Befreiung von den Festsetzungen des

Bebauungsplans sei rechtswidrig, da die Abweichung zum einen die Grundzüge der Planung berühre und zum anderen den Kläger in seinen Rechten als Grundstücksnachbar verletze.

Es sei zentrales Anliegen des Plangebers gewesen, insbesondere durch die Beschränkungen der Vollgeschosse, aber auch die Beschränkung der Baumassenzahl, das Landschaftsbild an dieser herausragenden Stelle zu schützen und den Gebietscharakter zu erhalten, wobei es um die Stärkung von Grünflächen und die Begrenzung der Bebauung gegangen sei. Dem Vorhaben des Beigeladenen wäre insofern eine Schlüsselfunktion für eine neue städtebauliche Ordnung zugekommen, die den Grundzügen der ursprünglichen Planung widersprochen hätte.

Des Weiteren sei der nachbarschützende Charakter der Maßfestsetzungen unmittelbar aus dem Bebauungsplan abzuleiten. Das BVerwG folgte insofern dem OVG darin, dass Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung auch dann drittschützende Wirkung entfalten können, wenn der Bebauungsplan aus einer Zeit vor 1960 stammt, in der man ganz allgemein an einen nachbarlichen Drittschutz noch nicht gedacht hatte: Stehen Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung nach der Konzeption des Plangebers in einem wechselseitigen, die Planbetroffenen zu einer rechtlichen Schicksalsgemeinschaft verbindenden Austauschverhältnis, kommt ihnen nach ihrem objektiven Gehalt Schutzfunktion zu Gunsten der an dem Austauschverhältnis beteiligten Grundstückseigentümer zu. Dies verpflichte und berechtere die Beteiligten zur Wahrung des Gebietscharakters gleichermaßen und gelte auch, wenn der Plangeber die Rechtsfolge einer nachbarschützenden Wirkung der Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht in seinen Willen aufgenommen hatte.

□ **Klagebefugnis eines Gewässereigentümers gegen fremde Nutzungen eines Gewässers**

*Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem Urteil vom 24.05.2018 – 3 C 18.16 – ausgesprochen, dass die allgemeine Zulassung der Schifffahrt durch eine behördliche Schifffahrtserklärung die Rechtsstellung des Gewässereigentümers beschränkt. Unerheblich ist insofern der Umstand, dass die fließende Welle eines oberirdischen Gewässers nach § 4 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht eigentumsfähig ist. Nach der Erkenntnis des BVerwG gebietet die verfassungsrechtliche Garantie effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG), dem Gewässereigentümer die Klagebefugnis für eine gegen die Schifffahrtserklärung gerichtete Klage zuzuerkennen.*

Mit diesem Urteil korrigiert das BVerwG die verbreitete Ansicht, dass das Gewässereigentum in der Rechtspraxis ein inhaltsleerer Titel sei. In dem zugrunde liegenden Streitfall wandte sich die Klägerin, eine Eigentümerin mehrerer Grundstücke im Gewässer- und Uferbereich eines von einer natürlichen Bundeswasserstraße abzweigenden Stichkanals, gegen die Zulassung der Schifffahrt auf dem Stichkanal. Den von ihr hergestellten Stichkanal nutzt sie im Rahmen ihres Gewerbebetriebs u.a. für Transporte mit Lastkähnen. Auf weiteren am Stichkanal gelegenen Grundstücken, die von einem Motor- und Segelboot-Club genutzt werden, befinden sich Liegeplätze für Sportmotorboote.

Das zuständige Landesministerium ließ durch den streitgegenständlichen, auf das Landeswassergesetz gestützten Bescheid, die sog. allgemeine Schifffahrtserklärung, die Schifffahrt auf dem Stichkanal zu. Auf die hiergegen von der Klägerin erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH)



änderte als Berufungsgericht durch Urteil vom 14.07.2015 – 8 BV 12.1575 – das erstinstanzliche Urteil und wies die Klage als unzulässig ab. Auf die Revision der Klägerin hat das BVerwG mit dem Urteil vom 24.05.2018 – 3 C 18.16 – das Urteil des BayVGH aufgehoben und die Streitsache zur anderweitigen Verhandlung an den VGH zurückverwiesen.

Für das Revisionsurteil ist ausschlaggebend, dass das BVerwG – anders als der BayVGH – der Vorschrift, wonach das zuständige Landesministerium (Staatsministerium) bestimmt, welche Gewässer schiffbar sind (Zulassung gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG), drittschützende Wirkung zu Gunsten des Gewässereigentümers zuerkannt hat (BVerwG, Urteil vom 24.05.2018 – 3 C 18.16, Rn. 8 ff.). Bei dieser Vorschrift handele es sich zwar um nicht revisibles Landesrecht (vgl. § 137 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Der revisionsgerichtlichen Überprüfung unterliege jedoch, ob die berufsgerichtliche, den Drittschutz verneinende Auslegung des Landesrechts mit Bundesrecht, namentlich mit den im GG gewährleisteten Grundrechten und den grundrechtskonkretisierenden Bestimmungen des WHG und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vereinbar ist (BVerwG, Urteil vom 24.05.2018 – 3 C 18.16, Rn. 11 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 12.02.1998 – 3 C 55.96 – und BVerwG, Urteil vom 21.02.2013 – 7 C 4.12, Rn. 18).

Im Fall der allgemeinen Schiffbarkeitserklärung hat das BVerwG der berufsgerichtlichen, den drittschützenden Charakter verneinenden Auslegung des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayWG die Vereinbarkeit mit Bundesrecht abgesprochen. Der BayVGH habe – so das BVerwG – zu Unrecht angenommen, die Klägerin könne durch die Schiffbarkeitserklärung nicht in ihren Eigentumsrechten aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt sein, weil die Rechtsstellung des Gewässereigentümers nach § 4 Abs. 2 WHG dort ende, wo

das Gewässergrundstück auf oberirdisches Wasser stoße. Unter Auswertung der Entstehungsgeschichte des § 4 Abs. 2 WHG, der auf das am 01.03.2010 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 zurückgeht, stellt das BVerwG klar, dass es sich hierbei um eine gesetzliche Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG handelt. Diese bestimmt den Schutzbereich der Eigentumsgarantie in Bezug auf das Gewässereigentum sowohl in privat- als auch in öffentlich-rechtlicher Hinsicht (BVerwG, Urteil vom 24.05.2018 – 3 C 18.16, Rn. 13, 14 unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 15.07.1981 – 1 BvL 77/78, Nassauskiesung).

Dieser verfassungsrechtliche Ausgangspunkt ist heute allgemein anerkannt. Auch der BayVGH hatte ihn in seinem Urteil vom 14.07.2015 – 8 BV 12.1575 – zutreffend zugrunde gelegt. Fehl geht jedoch – so das BVerwG – die Auffassung des BayVGH zur Reichweite des § 4 Abs. 2 WHG, demzufolge das Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers ebenso wie das Grundwasser nicht eigentumsfähig ist. Diese Regelung schließt, wie das BVerwG klarstellt, nur Eigentum an der fließenden Welle aus. Das Eigentum am Gewässergrundstück und die aus ihm folgenden Abwehrrechte des Eigentümers gegen eine Inanspruchnahme des Gewässerbetts und des Raums über dem Gewässergrundstück (§ 903 Satz 1, §§ 905, 1004 BGB) bleiben hingegen unberührt (BVerwG, Urteil vom 24.05.2018 – 3 C 18.16, Rn. 16).

Bezogen auf die allgemeine Schiffbarkeitserklärung führt das BVerwG aus, dass die Schifffahrt nicht nur die fließende Welle, sondern auch das Gewässerbett, in dem sich die fließende Welle bewegt, und – in einer die Interessen des Gewässereigentümers berührenden Höhe (§ 905 Satz 2 BGB) – den Luftraum über dem Gewässer in Anspruch nimmt. Zudem kann, wie das BVerwG anmerkt, das Befahren eines Fließgewässers insbesondere mit motorisierten Schiffen im Gewässerbett zu

Sedimentverlagerungen führen. Schiffsbedingter Wellenschlag könne die Stabilität des Ufers beeinträchtigen. Der Gewässergrund werde auch zum Anker in Anspruch genommen. Ein gesunkenes Schiff bleibe bis zu seiner Bergung auf dem Gewässergrund liegen. Schiffsbedingte Verunreinigungen der fließenden Welle könnten sich auf die Sohle und das Ufer des Gewässers auswirken. Überdies weist das BVerwG darauf hin, dass die Schiffbarkeit auch mit einer anderweitigen Benutzung des Luftraums über dem Gewässer, z.B. für den Bau einer Brücke, in Konflikt geraten kann. Ob derartige Gefahren und Konflikte im konkreten Fall tatsächlich zu besorgen sind, ist für die Frage, ob der Eigentümer des Gewässergrundstücks die Unterlassung einer öffentlich-rechtlich nicht zugelassenen Schifffahrt verlangen kann, ohne Bedeutung und erst recht für die Klagebefugnis, d.h. die *mögliche* Verletzung des Klägers in eigenen Rechten (§ 42 Abs. 2 VwGO), unerheblich (BVerwG, Urteil vom 24.05.2018 – 3 C 18.16, Rn. 17).

Die Zulassung eines Gewässers zur Schifffahrt durch eine behördliche Schiffbarkeitserklärung berührt somit die Rechtsstellung des Gewässereigentümers. Infolge einer solchen Zulassung verliert er seine Abwehrrechte gegenüber der Nutzung des Gewässers durch Dritte zu Schifffahrtzwecken; er muss diese Nutzung nunmehr dulden (BVerwG, Urteil vom 24.05.2018 – 3 C 18.16, Rn. 18).

Nach der Erkenntnis des BVerwG steht auch § 4 Abs. 4 WHG der Klagebefugnis des Gewässereigentümers nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Gewässern die „Benutzung“ durch Dritte zu dulden, soweit für die Benutzung eine behördliche Zulassung erteilt worden oder eine behördliche Zulassung nicht erforderlich ist. Zweifelhaft ist schon die Frage, ob diese Vorschrift auf die Nutzung eines Gewässers für Schifffahrtzwecke anwendbar ist; denn das Befahren mit Schiffen stellt keine wasserwirtschaftliche „Benutzung“ im

Sinne des § 9 WHG, sondern eine Nutzung des Gewässers als Verkehrsweg dar. Das BVerwG hat diese Frage offengelassen und – die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 4 WHG unterstellt – darauf hingewiesen, dass der Gewässereigentümer hiernach die Schifffahrt nur dulden müsste, soweit dafür eine behördliche Zulassung entweder erteilt worden oder nicht erforderlich ist. Beides sei in Bayern bei einem fließenden oberirdischen Gewässer bis zum Erlass einer Schiffbarkeitserklärung nach Art. 28 Abs. 1 oder 4 BayWG nicht der Fall, da es sich bei der streitgegenständlichen Schifffahrt nicht um eine gemeingebräuchliche, sondern um eine zulassungsbedürftige Nutzung handele (BVerwG, Urteil vom 24.05.2018 – 3 C 18.16, Rn. 22).

Für die Anfechtung der allgemeinen Schiffbarkeitserklärung verfügt der Gewässereigentümer daher über die verwaltungsprozessuale Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO. Hierfür genügt bei der Anfechtungsklage, dass der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Dazu ist in tatsächlicher Hinsicht erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Kläger Tatsachen vorträgt, die es denkbar und möglich erscheinen lassen, dass er durch den Verwaltungsakt in einer eigenen rechtlich geschützten Position beeinträchtigt ist (BVerwG, Urteil vom 24.05.2018 – 3 C 18.16, Rn. 24; so auch die ständige Rechtsprechung).

Von diesen Erkenntnissen ausgehend, hat das BVerwG in dem zugrunde liegenden Streitfall die Klagebefugnis der Gewässereigentümerin bejaht und deren Klage für zulässig erachtet. Die Zuerkennung der Klagebefugnis ist hier – so das BVerwG – auch durch die Garantie effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG geboten (BVerwG, Urteil vom 24.05.2018 – 3 C 18.16, Rn. 28).

Ob die erhobene Klage der Gewässereigentümerin auch als begründet anzusehen ist, vermochte das BVerwG mangels hinreichender tatsächlicher Feststellungen nicht

abschließend zu entscheiden. In materiell-rechtlicher Hinsicht hat das BVerwG indes- sen darauf hingewiesen, dass die allge- meine Schifffahrt auf einem oberirdischen Gewässer nach dem auch für eine Schiff- barkeitserklärung geltenden bundesrecht- lichen Maßstab des Art. 14 Abs. 1 und 2 GG jedenfalls nur dann zugelassen werden darf, wenn dies durch darzulegende, die Belange des Gewässereigentümers über- wiegende Gründe des Wohls der Allge- meinheit gerechtfertigt ist (BVerwG, Urteil vom 24.05.2018 – 3 C 18.16, Rn. 30).

#### **Rechtspraktische Konsequenzen:**

Das wiedergegebene Urteil des BVerwG hat eine weit über den entschiedenen Streitfall hinausreichende Bedeutung. Mit der zuerkannten Klagebefugnis des Ge- wässereigentümers ist dessen Rechtsposi- tion im gesamten Wasserrecht aufgewer- tet worden. Dies gilt vor allem für sämtli- che Beeinträchtigungen des Gewässerbet- tes und des Ufers, insbesondere auch für Verunreinigungen, die sich auf die Sohle, die Sedimente und die Ufer des betroffe- nen Gewässers auswirken. Gegenteilige Aussagen früherer Gerichtsentscheidun- gen (so z.B. Hessischer VGH, Urteil vom 01.09.2011 – 7 A 1736/10 – bezüglich des ein- fachgesetzlichen Gewässereigentums) sind damit überholt.

#### □ **Amtspflichten des Betreibers einer kommunalen Kläranlage in Bezug auf die Behandlung legionellenbe- lasteten Abwassers**

*Mit Urteil vom 14.12.2018 (11 U 10/18) hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm in der Berufungsinstanz die Schadensersatzklage eines Klägers abgewiesen, der im Jahr 2013 an einer Legionelleninfektion erkrankt war und dafür den Betreiber der kommu- nalen Kläranlage verantwortlich gemacht hatte.*

Der Kläger macht Schadensersatzansprü- che gegen den Ruhrverband als Betreiber einer kommunalen Kläranlage geltend. Zum Zeitpunkt der Erkrankung wohnte und arbeitete der Kläger in der Gemeinde, in der der beklagte Ruhrverband die kom- munale Kläranlage betreibt, in die neben kommunalen Abwässern auch Abwässer einer ortsansässigen Brauerei eingeleitet werden. Der Beklagte hat das der Kläran- lage zugeführte legionellenbelastete Ab- wasser in den Fluss Z eingeleitet.

Das kommunale Wasserversorgungs-, Kan- al- und Abwassersystem betreibt die ver- bandsangehörige Gemeinde selbst. Die Ge- meinde hat der Kläger nicht verklagt.

Der Kläger hat in dem Klageverfahren be- hauptet, seine Legionelleninfektion sei durch das Einatmen legionellenhaltiger Aerosole verursacht worden, die von der Kläranlage und von der Luft über dem Fluss Z ausgegangen seien. Er habe die le- gionellenhaltigen Aerosole auf dem in un- mittelbarer Nähe zur Kläranlage gelege- nen Firmengelände seines Arbeitgebers eingeatmet.

Das OLG Hamm hat die Klage in der Beru- fungsinstanz abgewiesen.

Der Beklagte hat mit dem Betrieb der kom- munalen Kläranlage eine hoheitliche Auf- gabe wahrgenommen. In Betracht kam

daher ein Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. Art. 34 Grundgesetz (GG).

Nach den gerichtlichen Feststellungen fehlt es jedoch an einer dem Beklagten anzulastenden schuldhaften Amtspflichtverletzung. Denn es sei nicht festzustellen, dass der Beklagte bei dem Betrieb der Kläranlage gegen gesetzliche Vorschriften oder sonstige von ihm bei der Abwasserbehandlung und -beseitigung zu beachtende Regelungen verstoßen habe, die zumindest auch dem Schutz des Bürgers vor einer Erkrankung mit Legionellen zu dienen bestimmt sind.

Wasserrechtlich ist vorgeschrieben, dass bei dem Betrieb von Abwasseranlagen, zu denen Kläranlagen gehören, die „Anforderungen an die Abwasserbeseitigung“ eingehalten werden müssen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Die für Abwasserbeseitigungsanlagen und daher auch für Kläranlagen geltenden Anforderungen richten sich nach § 57 WHG und nach der Abwasserverordnung (AbwV). Zur Reduzierung oder Begrenzung der im Abwasser befindlichen Schadstoffe muss ein Verfahren angewandt werden, das dem Stand der Technik (§ 3 Nr. 11 WHG, Anlage 1 zum WHG, AbwV) entspricht. Zusätzliche Anforderungen, die über den wasserrechtlich vorgeschriebenen Stand der Technik hinausgehen, können durch die zuständige Behörde in dem Erlaubnisbescheid festgesetzt werden.

Nach den gerichtlichen Feststellungen waren solche weitergehenden Anforderungen in dem wasserbehördlichen Erlaubnisbescheid zum Betrieb der Kläranlage nicht geregelt. Danach war der Anlagenbetreiber weder zur Überwachung des Abwassers auf Legionellen verpflichtet, noch hatte er die Pflicht, im Abwasser enthaltene Legionellen auf einen bestimmten Grenzwert zu reduzieren.

Die nach dem Stand der Technik geltenden Mindestanforderungen für das Einleiten

kommunaler Abwässer und von Brauereiabwässern sind in der AbwV geregelt. Die Überprüfung und Behandlung des Abwassers auf Legionellen ist nicht vorgeschrieben. Das Gericht stellt außerdem fest, dass auch die aufgrund europarechtlicher Vorgaben in das WHG aufgenommenen, den Stand der Technik konkretisierenden BVT-Merkblätter weder zum damaligen Zeitpunkt Regelungen betreffend die Behandlung und Reduzierung von Legionellen in Abwasserbeseitigungsanlagen enthalten haben, noch aktuell solche Regelungen enthalten. Auch sonstige technische Vorschriften, Empfehlungen oder VDI-Richtlinien gibt es hierzu nach den gerichtlichen Feststellungen bis heute nicht. Der abwasserbeseitigungspflichtige Beklagte hat folglich die für den Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen und für die Einleitung von Abwasser geltenden Anforderungen eingehalten. Deshalb liegt auch kein Verstoß gegen das im WHG normierte Gebot vor, Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 WHG). Ob die Vorschrift drittschützende Wirkung hat, was die Voraussetzung dafür ist, dass der Kläger bei einem Verstoß des Beklagten gegen diese Vorschrift Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten geltend machen kann, hat das Gericht daher offengelassen.

Ersichtlich nicht einschlägig waren die für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen geltenden Betreiberpflichten (§ 5 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG). Denn weder die Kläranlage als solche noch ihre einzelnen Anlagenteile sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach der dafür maßgeblichen Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Auf die diesbezügliche Drittschutzproblematik kam es daher nicht mehr an.

Nach den gerichtlichen Feststellungen hat der Beklagte auch nicht gegen immissionsschutzrechtliche Pflichten verstoßen, die

für die Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen gelten (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). In Bezug auf die von dem Anlagenbetreiber nach dem Stand der Technik zu ergreifenden Maßnahmen zur Verhinderung vermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen seien wirtschaftliche Erwägungen zu berücksichtigen. Besonderheiten im Umfeld der konkreten Anlage hätten außer Betracht zu bleiben. Nach der Auffassung des Gerichts war der Beklagte nicht bereits vor dem Legionellenausbruch in der von ihm betriebenen Kläranlage verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Denn bis zu diesem Zeitpunkt seien kommunale Kläranlagen in Fachkreisen nicht als relevante Emittenten von Legionellen eingeordnet worden.

Abschließend stellt das Gericht noch fest, dass auch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) den Abwasserbeseitigungspflichtigen nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die über den Stand der Technik hinausgehen (§ 41 Abs. 1 IfSG). Von der gesetzlichen Ermächtigung, durch Rechtsverordnung in Bezug auf das Abwasser Regelungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, hat das Land Nordrhein-Westfalen keinen Gebrauch gemacht (§ 41 Abs. 2 IfSG).

Ein Schadensersatzanspruch gemäß § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG war auch deshalb ausgeschlossen, weil der Kläger nicht nachweisen konnte, dass seine Erkrankung auf den – nach seiner Behauptung – rechtswidrigen Betrieb der Kläranlage zurückzuführen war.

Ausgeschlossen war auch ein Schadensersatzanspruch nach § 89 Abs. 1 Satz 1 WHG, der neben § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG anwendbar ist wegen des Einleitens der Abwässer der Kläranlage in den Fluss Z zwar lag die durch § 89 Abs. 1 Satz 1 WHG vorausgesetzte nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit infolge der Einleitung bakterienverseuchten Abwassers vor. Unter Bezugnahme auf eine

Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) hat das OLG Hamm aber festgestellt, dass ein Schadensersatzanspruch gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1 WHG zwar gegen eine Gemeinde als Betreiber in der Abwasserkanalisation in Betracht komme, die Abwasser aus ihrer Kanalisation in ein Gewässer einleite (BGH, Urt. v. 11.01.1971 – III ZR 217/68 –). Eine Haftung des Kläranlagenbetreibers gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1 WHG sei in Fällen wie dem vorliegenden nach der ständigen Rechtsprechung des BGH hingegen ausgeschlossen. Nach dem Gesetzeszweck des § 89 WHG könne der Betreiber einer Kläranlage nicht haftbar gemacht werden, wenn die Anlage ordnungsgemäß gearbeitet habe und die Kläranlage die ihr zugeführten Schadstoffe, zu deren Beseitigung sie weder bestimmt noch geeignet sei, lediglich weiterleitet habe. Nach der ständigen BGH-Rechtsprechung sei in diesen Fällen der Tatbestand des § 89 WHG einschränkend auszulegen und nicht von einem „Einleiten“ i.S.d. Vorschrift auszugehen (BGH, Urt. v. 30.05.1974 – III ZR 190/71; Urt. v. 07.11.2002 – III ZR 147/02 –). Das gelte vorliegend auch deshalb, weil nach den bindenden erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen der Betrieb der Kläranlage zu einer Verminderung der Legionellenbelastung geführt habe.

Zudem konnte der Kläger den für einen Schadensersatzanspruch gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1 WHG erforderlichen Kausalitätsnachweis zwischen der behaupteten nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit des Flusses Z und seiner Erkrankung nicht erbringen. Nach der Entscheidung des OLG Hamm konnte sich der Kläger hier nicht auf eine in der Rechtsprechung anerkannte Beweiserleichterung bei der Anwendung des § 89 Abs. 1 WHG berufen. Dem OLG Hamm ist diesbezüglich beizupflichten, dass die nach der Rechtsprechung anerkannte Beweiserleichterung im Rahmen des § 89 WHG nur den Nachweis der Schadenskausalität in Bezug auf in das Gewässer gelangende Schmutzstoffe im Verhältnis zu anderen bereits im Gewässer befindlichen Stoffen betreffen

kann. Die Beweiserleichterung konnte daher nur gelten, wenn festgestanden hätte, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des Gewässers Z für die Erkrankung des Klägers ursächlich gewesen ist. Nach den tatsächlichen Feststellungen in dem Gerichtsverfahren stand aber nicht fest, dass sich der Kläger durch das Einatmen legionellenhaltiger Aerosole infiziert hatte, die von der Luft über dem Fluss Z ausgegangen waren, weil es auch möglich war, dass sich der Kläger durch von der Verdunstungskühlanlage der ortsansässigen Brauerei verbreitete legionellenhaltige Aerosole infiziert hatte.

□ **BGH-Urteil zur Frage, welches Gewährleistungsrecht beim Verkauf von GmbH-Geschäftsanteilen gilt**

*Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seinem Urteil vom 26.09.2018 – VIII ZR 187/17 – mit der Frage befasst, ob ein Verkauf von 50 % der Geschäftsanteile an einer GmbH rechtlich als Sachkauf oder Rechtskauf einzuordnen ist, und ob eine Störung der Geschäftsgrundlage vorliegen kann, wenn Verkäufer und Käufer bei Abschluss des Kaufvertrags über den GmbH-Geschäftsanteil irrtümlich von der Solvenz der GmbH ausgehen, obwohl die GmbH insolvenzreif ist.*

In dem der Entscheidung des BGH zugrunde liegenden Fall waren Verkäufer und Käufer beide zu 50 % an der E GmbH beteiligt. Der Verkäufer verkaufte seinen 50 %igen Geschäftsanteil an der E GmbH zu einem Kaufpreis in Höhe von knapp 4,2 Mio. € an den Käufer. In dem Kaufvertrag übernahm der Verkäufer einige Garantien. Die gesetzliche Gewährleistung wurde, soweit zulässig, ausgeschlossen. Beide Vertragsparteien gingen irrtümlich davon aus, dass die GmbH solvent ist. Regelungen im Kaufvertrag hierzu gab es aber nicht.

Nach Abschluss des Kaufvertrags stellte sich heraus, dass die GmbH im Verkaufszeitpunkt insolvenzreif war. Zur Abwendung der Insolvenz brachte der Käufer nach Abschluss des Kaufvertrags mehrere Millionen Euro auf. Der Käufer verklagte den Verkäufer auf Rückzahlung des Kaufpreises. Die Klage wurde zum einen auf eine angeblich stillschweigend geschlossene Beschaffenheitsvereinbarung gestützt, zum anderen auf eine Störung der Geschäftsgrundlage. Hätten die Parteien bei Abschluss des Kaufvertrags gewusst, dass die GmbH insolvenzreif ist, hätte der Kaufpreis maximal 0 € betragen. Daher ergebe sich aus § 313 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Anspruch des Käufers auf Anpassung des Kaufpreises auf 0 €,

weshalb der Verkäufer die an ihn gezahlten knapp 4,2 Mio. € Kaufpreis zurückzahlen müsse.

Die Vorinstanz hatte die Klage abgewiesen. Eine stillschweigende Beschaffenheitsvereinbarung sei nicht getroffen worden und die Vorschriften über eine Störung der Geschäftsgrundlage seien nicht anwendbar. Letzteres hat der BGH anders gesehen.

Das BGB unterscheidet zwischen dem Kauf von Sachen (§ 433 BGB) und dem Kauf von Rechten (§ 453 BGB). Da ein GmbH-Geschäftsanteil ein Recht ist, ist ein Kaufvertrag über einen solchen Anteil grundsätzlich ein Rechtskauf. Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung des BGH, wenn Gegenstand des Kaufvertrags der Erwerb sämtlicher oder nahezu sämtlicher Anteile an dem Unternehmen ist und sich der Anteilskauf damit sowohl nach der Vorstellung der Vertragsparteien als auch objektiv bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Kauf des Unternehmens selbst und damit als Sachkauf darstellt. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen Sach- und Rechtskauf u.a. deshalb, weil Mängel des Unternehmens der GmbH nach dem gesetzlichen Kaufrecht nur dann Gewährleistungsansprüche begründen können, wenn es sich bei dem Kaufvertrag um einen Sachkauf handelt.

Die Vorinstanz war der Auffassung, dass der Erwerb eines 50 %igen Geschäftsanteils im konkreten Fall einen Sachkauf darstellte, weil der Käufer aufgrund seiner bereits bestehenden 50 %igen Beteiligung durch den Kauf der weiteren 50 % Alleininhaber aller Anteile wurde. Dies hat der BGH anders gesehen. Dafür, ob ein Kaufvertrag über GmbH-Geschäftsanteile einen Sach- oder Rechtskauf darstellt, ist nach Ansicht des BGH grundsätzlich nicht entscheidend, ob der Käufer – aufgrund außerhalb des Kaufvertrags liegender Umstände – nach dem Kauf alle oder nahezu alle Anteile am Unternehmen hält. Vielmehr ist grundsätzlich entscheidend, ob Gegenstand des Kaufvertrags alle oder

nahezu alle Anteile sind. Grundsätzlich ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nur in diesem Fall das Unternehmen selbst (und nicht der Anteil) Gegenstand des Kaufvertrags.

Die Einstufung des Kaufvertrags als Rechtskauf hat zur Folge, dass der Verkäufer nur für die Mangelfreiheit des verkauften Rechts haftet, nicht aber für die Mangelfreiheit des Unternehmens. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird zwar teilweise die Auffassung vertreten, dass die Überschuldung und Insolvenzreife einer Gesellschaft einen Rechtsmangel darstellt. Diese Auffassung teilt der BGH aber nicht. In dem Urteil stellt der BGH ausdrücklich klar, dass weder die Überschuldung noch die Insolvenzreife einen Rechtsmangel darstellt, und zwar deshalb nicht, weil die Überschuldung/ Insolvenzreife den rechtlichen Bestand des Geschäftsanteils nicht beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ist vielmehr wirtschaftlicher Art, weil das Recht wegen der Überschuldung/Insolvenzreife weniger wert ist.

Wäre die Insolvenzreife ein Rechtsmangel, wäre die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Störung der Geschäftsgrundlage wegen des Vorrangs des Gewährleistungsrechts gesperrt. Da die Insolvenzreife nach Ansicht des BGH aber keinen Rechtsmangel darstellt, sind die Vorschriften über die Störung der Geschäftsgrundlage anwendbar. Der BGH hielt es für möglich, dass der geltend gemachte Anspruch auf Anpassung des Kaufpreises wegen der bei Vertragsschluss bestehenden Insolvenzreife der GmbH gegeben ist. Allerdings bedurfte es zur Entscheidung dieser Frage noch weiterer, bislang nicht getroffener Feststellungen. Deshalb hat der BGH den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Wichtig ist: Der Kauf von GmbH-Geschäftsanteilen ist ein Rechtskauf, sofern nach der Rechtsprechung des BGH nicht ausnahmsweise von einem Sachkauf auszugehen ist. Bei einem Rechtskauf haftet der Verkäufer eines GmbH-Geschäftsanteils nicht für

Mängel des von der GmbH betriebenen Unternehmens. Will der Käufer eine Haftung des Verkäufers für solche Mängel, muss dies im Kaufvertrag geregelt werden. So führt der BGH im Urteil aus: „Denn es bleibt den Parteien eines solchen Kaufvertrages unbenommen, entsprechend weitergehende Garantieabreden zu treffen.“ Vor dem Verkauf eines GmbH-Anteils sollte daher definiert werden, für welche Umstände der Verkäufer haften soll und für welche nicht, damit dies im Vertrag entsprechend geregelt werden kann. Aus den vorgenannten Gründen sichert die nach dem Gesetz bestehende Gewährleistung dem Käufer in Bezug auf „Mängel“ des Unternehmens grundsätzlich nicht ab. Vielmehr bedarf es hierzu maßgeschneiderter Vertragsregelungen.

- **Von einem Grundstücksverkäufer sind Kenntnisse über Umstände, die den Verdacht einer Altlast begründen, dem Käufer vor Abschluss des Kaufvertrags zu offenbaren**

*Mit Urteil vom 09.01.2019 (Az. 20 U 1016/18) hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts (OLG) München die Anforderungen an die Offenbarungspflichten eines Grundstücksverkäufers weiter konkretisiert. Demnach hat ein Grundstücksverkäufer nicht nur Erkenntnisse über eine bestehende Altlast, sondern auch Kenntnisse über Umstände, die den Verdacht einer Altlast begründen können, zu offenbaren. Ein solcher Umstand sei die Tatsache, dass Materialien wie Gleisschotter, Asphalt, Metall u.ä. auf dem Grundstück verfüllt worden sind. Selbst wenn dies dem Verkäufer nicht bekannt sei, weil er als Eigentümer des Grundstücks nicht verfolgt oder geprüft hat, welches Material von Dritten auf dem Grundstück verfüllt worden ist, habe er den Käufer jedenfalls darauf hinzuweisen, dass unkontrollierte Auffüllungen erfolgt sind.*

Der Entscheidung des OLG München lag der Erwerb eines Grundstücks zum Zwecke der Bebauung zugrunde, auf dem der Verkäufer in der Vergangenheit Auffüllungen hatte durchführen lassen. Die klagenden Käufer verlangten u.a. Schadensersatz von dem beklagten Verkäufer und Feststellung der Ersatzpflicht des Verkäufers für weitere Schäden wegen nach Abschluss des Kaufvertrags festgestellter Belastungen der auf dem Baugrundstück erfolgten Auffüllungen. In dem Grundstückskaufvertrag hatten die Parteien alle Rechte der Käufer wegen Sachmängeln ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon war die Haftung für Vorsatz und Arglist.

Nach den Feststellungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen waren im Auffüllungshorizont neben Kies, Sand und



Schluff auch Fremdkomponenten in stark schwankenden Anteilen in Form von Gleisschotter, Asche, Ziegelbruch, Holzreste, Pflanzenreste, Beton, schwarzes Material (nicht genauer identifizierbar), Schwarzdecke (Asphalt), Metall und gemischter Bauschutt anzutreffen. Der Sachverständige kam dabei zu dem Ergebnis, dass schätzungsweise 630 t Aushub als Z 1.2 und etwa 1.260 t Aushub als > Z 2 zu entsorgen seien. Die Kosten der Entsorgung bezifferte er mit minimal 23.000 € und maximal 218.000 €.

Vor Abschluss des Kaufvertrags hatte der Beklagte gegenüber den Klägern angegeben, es sei eine Auffüllung mit mineralischem Bauschutt erfolgt. Der Beklagte hatte sodann in dem Rechtsstreit behauptet, er habe sich bei der Auffüllung des Grundstücks strikt an die Anweisungen des Landratsamtes gehalten und es sei nach seinem Wissensstand kein Material Z 1.2 bzw. > Z 2 verwendet worden.

Das OLG München hat der Klage der Kläger stattgegeben. Nach Auffassung des OLG München weist das Grundstück einen Sachmangel auf, weil es unter anderem mit Material aufgefüllt wurde, das einen Altlastenverdacht begründet. Der Beklagte habe den Klägern auch arglistig die Umstände verschwiegen, die einen Altlastenverdacht begründen konnten, so dass der vertraglich vereinbarte Haftungsauschluss nicht gelte.

Nach der Auffassung des OLG München ist es nicht entscheidend, ob der Beklagte von den tatsächlich gegebenen Belastungen des Bodens im Bereich der Auffüllung wusste. Zu offenbaren hätte er nicht nur Erkenntnisse über vorliegende Belastungen des Bodens gehabt, sondern auch Kenntnisse über Umstände, die den Verdacht einer Belastung begründen konnten. Ein solcher Umstand sei bereits die Tatsache, dass Materialien wie Gleisschotter, Asphalt, Metall u.ä. auf dem Grundstück verfüllt worden sind.

Selbst wenn dies dem Beklagten nicht bekannt gewesen sein sollte, hätte er darauf hinzuweisen gehabt, dass er als Eigentümer des Grundstücks nicht verfolgt oder überprüft hat, welches Material von Dritten auf dem Grundstück verfüllt wurde. Nach der Auffassung des OLG München begründet auch dies den Verdacht, dass Altlasten vorhanden sein können, denn es liege auf der Hand, dass unkontrollierte Auffüllmaßnahmen das Risiko mit sich brächten, dass auf diese Weise kontaminiertes Material entsorgt wird.

Nach der Überzeugung des Senats hat es der Beklagte zumindest auch für möglich gehalten, dass ein Altlastenverdacht im Bereich der Auffüllung besteht. Der Sachverständige habe festgestellt, dass im aufgefüllten Bereich neben „normalem“ Bauschutt etwa aus dem Abbruch eines Hauses u.a. auch Gleisschotter, Asche, Holzreste, Schwarzdecke (Asphalt), Metall und nicht genauer identifizierbares schwarzes Material vorhanden ist. Die Auffüllung des Grundstücks habe der Beklagte als Eigentümer des Grundstücks durchgeführt bzw. veranlasst. Er habe auch die hierfür erforderliche behördliche Genehmigung beantragt und erhalten. Wenn die vom Sachverständigen vorgefundenen Materialien nicht vom Beklagten selbst oder auf Veranlassung des Beklagten durch einen Dritten eingebracht worden seien und der Beklagte – wie von ihm vorgetragen – keinerlei Kenntnis von Materialien dieser Art gehabt habe, könne ihr Vorhandensein auf dem Grundstück des Beklagten nur damit erklärt werden, dass in erheblichem Umfang unberechtigte und unkontrollierte Auffüllungen stattgefunden haben.

Die Entscheidung des OLG München bestätigt einmal mehr, dass von der Rechtsprechung hohe Anforderungen an die vom Verkäufer zu erfüllenden Aufklärungs- und Informationspflichten bei der Veräußerung von Grundstücken mit kritischer Vornutzung gestellt werden. Grundstücksverkäufern ist daher stets zu empfehlen, sich im Vorfeld der Veräußerung sehr

genau darüber Gedanken zu machen, welche Informationen dem Käufer zur Verfügung zu stellen sind, damit ein vertraglich vereinbarter und vom Verkäufer wirtschaftlich gewollter Haftungsausschluss gegenüber dem Käufer tatsächlich Bestand haben kann.

- **Unwirtschaftliches Einzellos eines auf mehrere Lose aufgeteilten Gesamtauftrages kann aufgehoben werden!**

*Mit Beschluss vom 21.08.2018 (1/SVK/016-18) hat die Vergabekammer Sachsen, bestätigt durch den Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden vom 28.12.2018 (Verg 4/18), entschieden, dass in einem Vergabeverfahren die Möglichkeit besteht, ein einzelnes Los eines auf mehrere Lose aufgeteilten Gesamtauftrages über Entsorgungsdienstleistungen aus wirtschaftlichen Gründen aufzuheben.*

In dem Fall ging es um die Vergabe von Entsorgungsleistungen. Der Auftrag ist unterteilt in zwei Fachlose, welche wiederum in vier Gebietslose aufgeteilt sind. Die Vergabestelle hob das Vergabeverfahren zu Los 1.2 auf, da die Angebote deutlich über der Kostenkalkulation lagen und somit keine wirtschaftlichen Angebote eingegangen waren.

Bei der Beurteilung, ob ein Verfahren unwirtschaftlich im Sinne von § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) ist, kommt es nicht auf das Gesamtergebnis des Verfahrens in Bezug auf alle Lose an. Wie die Vergabekammer Sachsen erstinstanzlich ausführte, ist die Vergabestelle infolge des Gebots der Wirtschaftlichkeit berechtigt, eine isolierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der einzelnen Lose anzustellen. Der Gesetzeswortlaut des § 63 Abs. 1 Satz 1 VgV gibt keine Grundlage für eine gesamtbeachtende Sichtweise; vielmehr ergibt sich die ausdrückliche Möglichkeit der Teilaufhebung. Die Vergabe der einzelnen Lose ist somit jeweils isoliert für sich zu betrachten.

Das OLG Dresden geht sodann auf eine gegenteilige Entscheidung des OLG Koblenz (OLG Koblenz, Beschluss vom 28.06.2017 – Verg 1/17) ein. Diese ist mit dem

vorliegenden Fall allerdings nicht vergleichbar, da die Entscheidung des OLG Koblenz die Vergabe bloßer Mengenlose mit einer einheitlichen Kostenschätzung betraf. Im vorliegenden Fall unterschieden sich die (Fach-)Lose hingegen sowohl im Hinblick auf die unterschiedlichen Gebiete als auch nach der Art des Abfalls voneinander.

Die Vergabestelle fertigte zudem für jedes Los eine eigenständige Kostenkalkulation an. Daraus folgt, dass hinsichtlich der isolierten, losweisen Betrachtung der Wirtschaftlichkeit der Angebote zwischen Mengen- und Fachlosen unterschieden werden muss. Im vorliegenden Fall war die Einstufung des Angebots als unwirtschaftlich im Sinne von § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VgV und die Entscheidung der Vergabestelle, das Vergabeverfahren teilweise aufzuheben, somit ermessensfehlerfrei.

Hinsichtlich der Unwirtschaftlichkeit eines Gesamtauftrages ist demnach zwischen Mengen- und Fachlosen zu unterscheiden. Bei Mengenlosen ist für die Unwirtschaftlichkeit auf die Gesamtvergabe abzustellen, bei Fachlosen können einzelne Lose wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben werden.

□ **Bundesverfassungsgericht zu Jones Day – Wie sicher sind die Ergebnisse einer internen Untersuchung?**

*Voller Spannung wurden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 27.06.2018 zu der Durchführung der Kanzlei Jones Day im Zusammenhang mit der sogenannten Diesellaffäre erwartet. Die Rechtspraxis erhoffte sich Klarheit, wie künftig Durchsuchungen von Kanzleien, welche von Unternehmen mit der Durchführung interner Ermittlungen betraut wurden, rechtlich einzuordnen sind.*

Die Volkswagen AG beauftragte die international tätige Rechtsanwaltskanzlei Jones Day im September 2015 mit konzernweiten internen Untersuchungen zur Aufarbeitung der sogenannten Diesellaffäre.

Im März 2017 wurden bei einer groß angelegten Maßnahme die Räumlichkeiten von Jones Day durchsucht und zahlreiche Unterlagen zu diesen internen Untersuchungen sichergestellt und beschlagnahmt.

Da die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen durch das Amts- und Landgericht München bestätigt wurde, erhoben sowohl die Kanzlei Jones Day als auch einzelne Rechtsanwälte dieser Kanzlei und die Volkswagen AG Verfassungsbeschwerden.

Auch das BVerfG hat entschieden, dass die Durchsuchung und Sicherstellung nicht gegen verfassungsrechtliche Vorgaben verstoßen:

Die Verfassungsbeschwerde der Kanzlei Jones Day wurde vom VerfG als unzulässig eingestuft. Jones Day sei keine inländische juristische Person im Sinne von Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz und daher nicht Träger von Grundrechten, so dass sie insoweit schon nicht beschwerdeberechtigt sei. Mit einer fehlenden Beschwerdebefugnis wurden

auch die Verfassungsbeschwerden einzelner Rechtsanwälte von Jones Day als unzulässig verworfen. Obwohl auch die Verfassungsbeschwerde der Volkswagen AG nicht zur Entscheidung angenommen wurde, lassen sich der Begründung des BVerfG jedoch wesentliche Aussagen für die Auslegung und Anwendung von strafprozessualen Normen entnehmen.

Nach § 160a Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) sind Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich unzulässig, die sich gegen einen Rechtsanwalt richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die dieser das Zeugnis verweigern dürfte.

Das BVerfG hat diese Vorschrift jedoch für den Bereich von Durchsuchungen und Beschlagnahmen für nicht anwendbar erklärt. § 160a StPO würde vielmehr durch die Spezialregelung des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO verdrängt.

§ 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO normiere ein Beschlagnahmeverbot für Unterlagen im Rahmen des Verhältnisses zwischen einem Rechtsanwalt und des in dem konkreten Ermittlungsverfahren Beschuldigten. Vorliegend hatte die Volkswagen AG jedoch noch keinen Beschuldigtenstatus, so dass auch insoweit Durchsuchung und Beschlagnahme als verfassungsgemäß erachtet wurden.

Für die Praxis dürften diese Entscheidungen des BVerfG von großer Bedeutung sein. Denn einerseits werden die Unternehmen erwägen müssen, welche Kanzleien eine passende Rechtsform aufweisen, um als interne Ermittler dem Unternehmen einen optimalen Schutz zu gewährleisten. Andererseits bleibt für den Schutz der Ergebnisse interner Ermittlungen entscheidend, dass die beauftragte Kanzlei zur Sachverhaltsaufklärung (zumindest auch) zum Zwecke der Verteidigung ermittelt hat und bereits objektive Anhaltspunkte für eine mögliche Verhängung einer Geldbuße respektive der Einziehung bestehen.

#### □ Aktuelle Veröffentlichungen

Dr. Rainer Geesmann

Neu- und Umbau von Abfall(mit)verbrennungsanlagen – Vorgaben des Immissionschutzrechts sowie des novellierten UVPG und des UmwRG

in: Thiel/Thomé-Kozmiensky/Quicker/ Gosten (Hrsg.), Energie aus Abfall, Band 16, 2019, S. 165 – 180

Prof. Dr. Wolfgang Klett und Dr. Hagen Weishaupt

Müllgovernance in Deutschland und Europa

in: ApuZ (Aus Politik und Zeitgeschichte), Heft 49-50/2018, S. 17 ff.

□ **Aktuelle Veranstaltungen**  
- Auswahl -

**27.03.2019**

Hinweise für das Verhalten beim Erscheinen von Behörden in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Referentin: Dr. Anne-Louise Schümer  
veranstaltet durch die Umweltakademie Fresenius

**27.03.2019**

VergabeR im VerpackG

Referent: Dr. Dominik R. Lück  
veranstaltet durch den BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. in Berlin

**03.04.2019**

Fachkundeflehrgang nach § 4 Deponieverordnung

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Klett  
veranstaltet durch das BEW in Duisburg

**03.04.2019**

Strafrechtliche Risiken im Entsorgungsbereich – und Maßnahmen, diese zu vermeiden

Referenten: Dr. Anne-Louise Schümer und Dr. Alexander de Diego

veranstaltet durch den BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. in Köln

**04.04.2019**

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Referent: Dr. Anno Oexle  
veranstaltet durch den BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. in Köln

**11.04.2019**

Abfallrecht aktuell

Referent: Dr. Anno Oexle  
veranstaltet durch den BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. in Köln

**12.06.2019**

Vergaberecht – Nachprüfungsverfahren

Referent: Dr. Dominik R. Lück  
veranstaltet durch Kommunales Bildungswerk e.V. in Köln

**13.06.2019**

Handeln und Makeln mit Abfällen

Referent: Dr. Anno Oexle  
veranstaltet durch den BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. in Köln

**13.06.2019**

Vergaberecht – aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung

Referent: Dr. Dominik R. Lück  
veranstaltet durch Kommunales Bildungswerk e.V. in Köln

**26.06.2019**

Vergabemanagement und Nachprüfungsverfahren

Referent: Dr. Dominik R. Lück  
veranstaltet durch Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe in Münster-Coerde

**27.06.2019**

Entsorgungsverträge sicher gestalten

Referent: Dr. Anno Oexle  
veranstaltet durch den BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. in Köln

---

**Autoren dieses Newsletters sind:**

*Büro Köln*

Rechtsanwalt Dr. D. Lück  
Rechtsanwalt Dr. A. Oexle  
Rechtsanwalt Dr. A. de Diego  
Rechtsanwalt Dr. R. Geesmann  
Rechtsanwalt Dr. H. Weishaupt  
Rechtsanwältin Dr. A.-L. Schümer  
Rechtsanwalt Prof. Dr. R. Breuer  
Rechtsanwältin C. Radeloff  
Rechtsanwalt T. Lammers  
Rechtsanwältin S. Johlen  
Rechtsanwältin V. Eske